



Gemeinde Birmenstorf

Wasserreglement

Ausgabe 2002

Gemeindehausstrasse 17
Postfach 19
5413 Birmenstorf AG

Telefon 056/201 40 50
Fax 056/201 40 51
E-Mail gemeindekanzlei@birmenstorf.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Bezeichnung von Personen	4
§ 2	Zweck	4
§ 3	Rechtsform; Aufsicht	4
§ 4	Übergeordnetes Recht	4
§ 5	Technische Vorschriften	5
§ 6	Aufgaben des Werkes	5
§ 7	Anlagen	5
§ 8	Wasserbeschaffung	5
§ 9	Schutzzonen	6
§ 10	Ausnahmen, Verwaltung, Organe Wasserversorgung, Brunnenmeister	6

II. Leitungsnetz

a)	öffentliche Leitungen	
§ 11	Erstellung	7
§ 12	Öffentlicher Grund	7
§ 13	Erweiterung	7
§ 14	Ausserhalb Bauzonen	8
§ 15	Finanzierung durch Private	8
§ 16	Löscheinrichtungen	8

III. Hausanschlüsse

§ 17	Erstellung und Kontrolle	8
§ 18	Kostentragung	9
§ 19	Unterhalt	9
§ 20	Stilllegung	10
§ 21	Schieber	10

IV. Hausinstallationen

§ 22	Begriff, Haftung	11
§ 23	Kostentragung	11
§ 24	Installationsausführung	11
§ 25	Einrichtungen	11
§ 26	Kontrolle	12
§ 27	Betrieb und Unterhalt	12

V. Wasserzähler

§ 28	Einbau	13
§ 29	Wasserzähler für besondere Zwecke	13
§ 30	Ablesung	13
§ 31	Schäden, Behebung	14
§ 32	Revision	14
§ 33	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	14

VI. Bezugsverhältnis zwischen Kunde und Wasserversorgung

§ 34	Anschlusspflicht / Anschlussrecht	14
§ 35	Wasserbezug	15
§ 36	Haftung	15
§ 37	Lieferungsverträge	15
§ 38	Wasserbezug ohne Bewilligung	15
§ 39	Besondere Bewilligung	16
§ 40	Wasserbeschaffenheit	16
§ 41	Wasserverwendung	16
§ 42	Betriebseinschränkungen	17
§ 43	Verbot der Wasserabgabe	17

VII. Bewilligungsverfahren

§ 44	Umfang	17
§ 45	Planunterlagen	18

VIII. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 46	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	18
§ 47	Mehrwertsteuer	19
§ 48	Gebührenanpassung	19
§ 49	Verjährung	19
§ 50	Zahlungspflichtige	19
§ 51	Verzug, Rückerstattung	20
§ 52	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	20
§ 53	Gebührentarif	20

B. Erschliessungsbeiträge

§ 54	Kosten	20
§ 55	Beitragsplan	21
§ 56	Anlagen mit Mischfunktion	21
§ 57	Auflage und Mitteilung	21
§ 58	Vollstreckung	21
§ 59	öffentlichrechtlicher Vertrag	21
§ 60	Bauabrechnung	22
§ 61	Beitragspflicht	22
§ 62	Fälligkeit	22
§ 63	Bemessung	22

C. Anschlussgebühr

§ 64	Bemessung, Bruttogeschossfläche Betriebsfläche, Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung, Löscheinrichtungen	23 24
§ 65	Zahlungspflicht, Sicherstellung	24

D. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 66	Benützungsg Gebühren	25
§ 67	Bemessung	25
§ 68	Grundgebühr	25
§ 69	Verbrauchsgebühr	25
§ 70	Sonderfälle	26

IX. Rechtsschutz und Vollzug

§ 71	Rechtsschutz, Vollstreckung	27
§ 72	Inkrafttreten	27
§ 73	Übergangsbestimmungen	28

Anhang (Gebührentarif zum Wasserreglement)	29
---	----

Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Birmenstorf, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung von Personen Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck Das Wasserreglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Birmenstorf (nachstehend Gemeinde genannt), die Verteilung der Kosten auf die Grundeigentümer sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Birmenstorf (nachstehend Werk genannt) und den Kunden.

§ 3

Rechtsform; Aufsicht Die Wasserversorgung (Werk) ist ein unselbständiger, öffentlich-rechtlicher Betrieb der Gemeinde Birmenstorf. Er wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 5

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

Aufgaben des Werkes

¹Das Werk liefert in seinem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass seiner verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Versorgungsanlagen.

²Es erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

³Es sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 7

Anlagen

¹Die Anlagen des Werkes umfassen alle der Gemeinde gehörenden Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle weiteren, der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Rechte.

²Über die Anlagen des Werkes sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 8

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird soweit möglich aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 9

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 10

Ausnahmen ¹Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

Verwaltung ²Die Wasserversorgung unterliegt der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung den Technischen Betrieben Birnenstorf (TBB). Für besondere Aufgaben können Fachleute beigezogen werden.

Der Ressortvorsteher, der Betriebsleiter TBB sowie der Brunnenmeister gehören der Betriebskommission TBB von Amtes wegen an.

Organe Wasserversorgung ³Die Organe der Wasserversorgung sind:

- Betriebskommission TBB
- Betriebsleiter TBB
- Brunnenmeister
- Brunnenmeister-Stellvertreter

⁴Die Gemeinde kann Teile der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren

Brunnenmeister ⁵Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen Brunnenmeister und einen Stellvertreter.

⁶Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Stellenbeschrieb gemäss Führungshandbuch der Technischen Betriebe geregelt.

II. Leitungsnetz

§ 11

Erstellung

¹Das Werk erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind.

²Werden mehrere Hausanschlüsse vor dem Anschluss an eine öffentliche Wasserleitung zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt, oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht

³Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten des Werkes entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

⁴Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 12

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 13

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 14

Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleiben die Feuerwehr- und Brandschutzgesetzgebung.

§ 15

Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

§ 16

Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung des Werkes.

²Der Gemeinderat ist nach Anhörung des Grundeigentümers berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten des Werkes. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Hausanschlüsse

§ 17

Erstellung und Kontrolle

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Das Werk bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Guss-Rohrleitung ist mit Betonkies 0-16mm, die PE-Rohrleitung mit Sand allseitig mindestens 20 cm stark einzuhüllen. Die Überdeckung hat mindestens 1.20 m, maximal 1.50 m zu betragen.

Die Änderungen vorschriftswidrig ausgeführter Einrichtungen werden durch den Gemeinderat verfügt.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

⁴Hausanschlüsse dürfen ausschliesslich vom Werk oder dessen Beauftragten erstellt werden.

§ 18

Kostentragung Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und zu unterhalten. Die Hauszuleitung inkl. Absperrschieber, jedoch ohne Wasserzähler, bleibt im Eigentum des Anschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

§ 19

Unterhalt ¹Der Hausanschluss ist vom Eigentümer zu unterhalten. Schäden am Hausanschluss sind dem Werk sofort zur Reparatur zu melden. Die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

²Bei der Erneuerung des öffentlichen Wassernetzes kann der Gemeinderat auf diesen Teilstrecken die gleichzeitige Sanierung des Hausanschlusses zu Lasten des Eigentümers verlangen.

³Abänderungen und Reparaturen an Hausanschlüssen dürfen nur vom Werk oder dessen Beauftragten ausgeführt werden. Das Werk lehnt jede Haftung für Schäden an, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

⁴Die Kosten der Reparatur am Wasserzähler übernimmt das Werk, sofern der Kunde den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

⁵Kommt ein Kunde seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist das Werk berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

20

Stillegung

¹Stillgelegte, nicht mehr benützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Grundeigentümers an der Hauptleitung vom Netz zu trennen.

²Will ein Kunde auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies dem Werk schriftlich mitzuteilen. Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert sechst Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

§ 21

Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Berechtigten des Werkes bedient werden. Das Werk lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Bei Neuanschlüssen von Liegenschaften muss in die Hausanschlussleitung, in unmittelbarer Nähe der Hauptleitung, ein Absperrschieber eingebaut werden.

³Bei Hausanschlüssen bestehender Liegenschaften ohne Absperrschieber kann das Werk bei der nächsten Reparatur- oder Unterhaltsarbeit am Hausanschluss oder an der öffentlichen Leitung den Einbau eines Absperrschiebers auf Kosten des Eigentümers verlangen.

IV. Hausinstallationen

§ 22

- Begriff** ¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.
- Haftung** ²Das Werk übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

§ 23

- Kostentragung** Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 24

- Installationsausführung** ¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung des Werkes sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- ²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
- ³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 25

- Einrichtungen** ¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Das Werk kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Regenwassernutzung, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 26

Kontrolle

¹Das Werk übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen des Werkes der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. das Werk weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind dem Werk schriftlich zu melden. Das Werk ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Das Werk übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle Prüfungen trägt der Eigentümer.

§ 27

Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von vom Werk festgesetzten Frist ändern oder in Stand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist das Werk berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist das Werk berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 28

Einbau

¹Das Werk baut in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum des Werkes und wird von ihm unterhalten. Das Werk bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich (z.B. bei einem Feldanschluss), bewilligt das Werk einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch das Werk bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals des Werkes gehen zu Lasten des Kunden.

§ 29

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 30

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal pro Jahr, durch das vom Werk damit beauftragte Personal. Das Werk bestimmt die Ableseperiode.

§ 31

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Kunden. Schäden am Zähler sind dem Werk unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dgl.) haftet der Kunde. Das Werk haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den vom Werk bezeichneten Berechtigten vorbehalten. Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 32

Revision

Das Werk lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt das Werk die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Kunde dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 33

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Benützungsg Gebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Änderungen personeller und technischer Art können dabei berücksichtigt werden.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Kunde und Werk

§ 34

Anschluss- pflicht / An- schlussrecht

Innerhalb des Siedlungsgebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der das Werk angeschlossen werden. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt, wenn die private Wasserversorgung der gesundheitspolizeilichen und technischen Vorschriften dieses Reglementes entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 35

- Wasserbezug** ¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
- ²Hand- und Adressänderungen meldet der Kunde umgehend dem Werk.

§ 36

- Haftung** ¹Der Kunde haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen dem Werk zugefügt werden.
- ²Der Kunde haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- ³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 37

- Lieferungsverträge** Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen des Werkes pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 38

- Wasserbezug ohne Bewilligung** Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Werk schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 39

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung des Werkes.

³Ausser in Brandfällen darf ab Hydranten nur mit Zustimmung des Werkes Wasser bezogen werden.

§ 40

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Das Werk gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Das Werk sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden gegenüber dem Werk keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses oder auf Entschädigungsforderungen.

§ 41

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

§ 42

Betriebseinschränkungen

¹Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen des Werkes kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Kunden werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Kunden mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder des Werkes besteht nicht.

²Der Gemeinderat kann im Weiteren das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Auffüllen von Bassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 43

Verbot der Wasserabgabe

¹Ohne schriftliche Zustimmung des Werkes sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung des Werkes in Rechnung gestellt.

VII. Bewilligungsverfahren

§ 44

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;

²Einer Bewilligung des Werkes bedarf die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

³Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Entkeimungsanlagen) bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 45

Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Es können weitere Pläne und Unterlagen verlangt werden.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach kantonaler Baugesetzgebung gelten sinngemäss.

⁴Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

VIII. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 46

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung und Unterhalt, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus einer Verbrauchsgebühr und einer Grundgebühr.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie angemessene Rückstellungen und die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 47

Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 48

Gebührenanpassung ¹ Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002 (Basisjahr 1998). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Oktober an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert hat, und gelten für mindestens 1 Jahr. Die Gebühren werden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Verhältnissen unter Wahrung der Tarifstrukturen so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des jeweiligen Betriebs gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung rechtzeitig und begründet zu informieren.

§ 49

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen nach Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 50

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 51

Verzug, Rück- erstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank vom vergangenen 01. Mai für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 52

Härtefälle, be- sondere Ver- hältnisse, Zah- lungserleich- terungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 53

Gebührentarif

Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Wasserreglementes

B. Erschliessungsbeiträge

§ 54

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte, Notar, Grundbuch und Geometer;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung, Vermarkung und der Nachführung des kommunalen Leitungskatasters;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) der Verwaltungsaufwand der Gemeinde.

§ 55

- Beitragsplan** Der Beitragsplan enthält:
- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
 - b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
 - c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
 - d) die Grundsätze der Verlegung;
 - e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
 - f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 56

- Anlagen mit Mischfunktion** Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 57

- Auflage und Mitteilung** ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 58

- Vollstreckung** ³Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 59

- öffentlich-rechtlicher Vertrag** Der Gemeinderat ist befugt, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung der Erschliessung auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern zu regeln.

§ 60

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage hat vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 61

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 62

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Uebrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 63

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr für den erstmaligen Anschluss wird maximal um den geleisteten Erschliessungsbeitrag reduziert. Der Nachweis ist durch den Eigentümer zu erbringen.

C. Anschlussgebühr

§ 64

Bemessung	<p>¹Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich</p> <ul style="list-style-type: none">a) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² Bruttogeschossfläche bei Wohnbauten;b) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² Betriebsfläche für gewerbliche und industrielle Gebäude sowie für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude;c) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement nach Nennweite für den Anschluss dem keine Bruttogeschoss- oder Betriebsfläche zugeordnet ist;d) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement nach m³ Nettoinhalt für festinstallierte Bassins;e) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden. Es ist die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten.
Bruttogeschossfläche	<p>²Die Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der kantonalen Allgemeinen Bauverordnung (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Grundsätzlich nutzbare Wohnraumflächen in Dach-, Attika- und Untergeschossen werden angerechnet, auch wenn diese noch nicht ausgebaut sind/werden.</p>
Betriebsfläche	<p>³Die Betriebsfläche von Gewerbe- und Industriebauten sowie von landwirtschaftlichen Oekonomiebauten entspricht der Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager-, Stall- und Verkaufsflächen einschliesslich Nebenräume, wie Toiletten, Garderoben, Duschen etc.</p>
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	<p>⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet. Der Eigentümer hat nachzuweisen, welche Gebühren früher bezahlt wurden. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei ersatzlosen Gebäudeabbrüchen können seinerzeit bezahlte Abgaben nicht zurückgefordert werden.</p>

⁵Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss Absatz 1 erhoben. Unabhängig davon, ob durch die zusätzlich realisierte Bruttogeschoss- und/oder Betriebsfläche die Wasserversorgungsanlagen mehr beansprucht werden. Reine Renovationsarbeiten lösen keine zusätzlichen Anschlussgebühren aus.

⁶Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgungsanlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁷Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen sowie für Flächen in landwirtschaftlichen Oekonomiebauten ohne oder mit unbedeutendem Wasserverbrauch inkl. gedeckten Aussenlagerflächen gilt ein reduzierter Ansatz gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

Löscheinrichtungen

⁸Für Löscheinrichtungen wird keine separate Anschlussgebühr erhoben, sofern deren Versorgung über die normale Hauszuleitung und Messeinrichtung (ohne Umgehungshahnen) möglich ist.

⁹Bedingt der Einbau einer Löscheinrichtung eine erhöhte Anschlussleistung, wird auf der Mehrleistung (Gesamtleistung abzüglich Grundleistung) eine Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif im Anhang dieses Reglementes per m³/h erhoben.

§ 65

Zahlungspflicht

¹Die Anschlussgebühr wird durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung oder mit separater beschwerdefähiger Verfügung festgesetzt. Die Gebühr wird bei Anschluss zur Zahlung fällig.

Sicherstellung

² Der Gemeinderat kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Gesuchsunterlagen, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

D. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 66

Benützungsgebühren

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb und Unterhalt, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 67

Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 68

Grundgebühr

¹Die jährliche Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; sie errechnet sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m³ Nennwert.

²Diese Grundgebühr wird unabhängig von der Bezugsmenge erhoben. Die Gebühr entfällt, wenn die Zuleitung auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten unterbrochen wird.

³Grundpreis für Löscheinrichtungen:
Für festinstallierte Löscheinrichtungen wird gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement ein jährlicher Grundpreis pro Anlagen-Nennleistung (m³/h) erhoben.

§ 69

Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie errechnet sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m³ Frischwasser. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Für das Versorgungsgebiet Müslen/Muntwil wird das Wasser ab

dem Versorgungsnetz Rütihof, d.h. der Stadt Baden bezogen. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich gemäss spezieller Regelung im Anhang zu diesem Reglement.

³Die spezielle Regelung für das Versorgungsgebiet Müslen/Muntwil hat solange Gültigkeit, als die Selbstkosten des Wasserbezuges ab dem Netz Rütihof höher liegen als der 'ordentliche' reglementarische Wassertarif der Gemeinde Birmenstorf.

§ 70

Sonderfälle

Für Bauwasser und provisorische Anschlüsse u. dgl. ist die Benützungsg Gebühr pauschal oder nach gemessenem Wasserverbrauch zu entrichten.

- **Bauwasser Neubauten**
Für Neubauten wird das Bauwasser in der Regel pauschal verrechnet. Die Pauschalgebühr errechnet sich gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² Bruttogeschossfläche.

Bei der Wassermessung durch Zähler wird die Gebühr pro m³ Wasser plus die Grundgebühr pro m³ Nennwert des Zählers gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers sowie allfällige Reparaturen bei Beschädigung sind von der Bauherrschaft zu übernehmen.

- **Umbauten**
Bei Umbauten von bereits an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden erfolgt die Verrechnung über den Zähler zu den Bedingungen nach § 64.
- **Provisorische Anschlüsse (Festveranstaltungen, Schaustellerbuden, Zirkus etc.)**
Für provisorische Anschlüsse wird die Verbrauchsgebühr in der Regel pauschal verrechnet.

Bei der Wassermessung durch Zähler wird die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser plus die Grundgebühr pro m³ Nennwert des Zählers gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers sowie allfällige Reparaturen bei Beschädigung sind von dem Gesuchsteller zu übernehmen.

²Bezüge ab Hydrant werden nur ausnahmsweise durch das Werk bewilligt. Die Grundgebühr pro Anschluss ergibt sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement. Zusätzlich wird die Verbrauchsgebühr zum jeweiligen Tarif verrechnet.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 71

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne und Wasseranschlussgebührenverfügungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG), ebenso gegen Anordnungen und Verfügungen des Werkes und seiner Organe.

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Werkes bzw. des Gemeinderates, gestützt auf dieses Reglement, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Birmenstorf bzw. beim Baudepartement des Kantons Aargau oder, wenn der gemeinderätliche Entscheid auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, innert derselben Frist beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

⁴Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.00 im Verfahren gemäss § 112 Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 72

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt 01. Oktober 2002 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 5.12.1986 aufgehoben.

§ 73

Übergangs- bestimmun- gen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2002 beschlossen.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Edith Saner

Stefan Krucker